

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 72. für Anhalt und Thüringer. Jahrgang 200.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 12. Februar 1908.

Die Trauerfeier für den heimgegangenen Herzog Ernst

Am Dienstag mittig in Altenburg stattf. Zur Teilnahme an derselben waren schon Montag abend verschiedene Herrschaften eingetroffen, die größere Anzahl traf jedoch erst im Laufe des Dienstag-Vormittags ein.

Eine ungezählte Menschenmenge erwartete am Bahnhof die sächsischen Gäste und auch das Schloß und namentlich die Aufseher der Gärten waren von einer nach Hunderten zählenden Menschenmenge dicht umlagert. König Friedrich August von Sachsen traf kurz vor 11 Uhr ein. Der Herzog und die Herzogin hatten sich mehrfach selbst zur Bahn begeben, um die hergehenden Herrschaften zu empfangen. Gegen 12 Uhr begann sich die Schloßkirche mit den geliebten Gästen zu füllen, und zwar benutzte man die Mitglieder des diplomatischen Korps, den Staatsminister, die Staatsräte, die Mitglieder des Landesparlamentes, eine Abordnung der Gesandtschaften, die Vertreter und Abgesandten der fremden Höfe, die Generalität, die höheren und niedrigeren Beamten, die Geistlichkeit und andere. Kurz vor 12 Uhr betreten die allerhöchsten und höchsten Herrschaften, die sich in diesem im Goldsaal verjammelt hatten, die Schloßkirche. Hier sammelte umhüllte den Sarg des einschlafenen Herzogs und dem Sargdeckel gierte ein goldenes Kreuz. Ein goldenes Kreuz am Fußende des Sarges trug die Ehrenworte des Herzogs auf zwei Tabulets die Orden des verstorbenen Herzogs auf. Eingetaucht wurde der Sarg durch die Kranzgebenden der Frühlingszeiten. Wertvolle Blumenarrangements und Kränze in überreicher Fülle borgen die Altarflächen und bedecken die Emporen. Am Sarg hielten die Ehrenworte die beiden sächsischen Ministern, die Kommandeure des Infanterie-Regiments Nr. 103, des 6. und 12. Jägerbataillons, des 1. Garde-Regiments zu Fuß und der 12. Kavallerie. Zu Beginn der Feier erklang der Gorgesang „O Welt, ich muß dich lassen“, worauf die Verlesung eines Schriftwortes durch den Hofprediger und das Requiem von Wagner folgte. Dann sprach der Hofprediger ein tiefempfundenes Gebet. Nach dem Vaterunser und dem Gorgesang schloß sich die Feier mit dem „Gloria“ ab, worauf die Verlesung eines Schriftwortes durch den Hofprediger und das Requiem von Wagner folgte. Dann sprach der Hofprediger ein tiefempfundenes Gebet. Nach dem Vaterunser und dem Gorgesang schloß sich die Feier mit dem „Gloria“ ab, worauf die Verlesung eines Schriftwortes durch den Hofprediger und das Requiem von Wagner folgte.

Die allerhöchsten und höchsten Herrschaften kehrten in das Schloß zurück, wo im ständischen Familienlokal stattfand, an der die anwesenden Herrschaften teilnahmen. Nach der Tafel begaben sich die höchsten Herrschaften in den Goldsaal, um die Beileidsbezeugungen der Ehrenäste, Gesandten und Abordnungen entgegenzunehmen.

Parlamentarische.

In der Budgetkommission des Reichstages erklärte, wie schon kurz gemeldet, am Dienstag bei der Beratung des Etats des Auswärtigen Amtes Staatssekretär v. Schoen auf eine Anfrage des Abg. Erzberger (N.) wegen der marokkanischen Angelegenheit, es sei ihm nicht erinnerlich, daß der Reichsfinanzminister sich gerade über Marokko in Aussicht gestellt habe. Ferner antwortete Staatssekretär v. Schoen auf die Frage des Abg. Erzberger, ob die deutschen Interessen an der Wagnadabahn durch das russisch-englische Bündnis gefährdet würden, daß Deutschland in Tibet, Afghanistan und Persien keine politischen Ziele habe und nur in Persien wirtschaftliche Interessen. Diese aber seien durch den Vertrag, der den Grundzug der offenen Tür ausdrückt, keineswegs gefährdet. Handel, Schiffahrt und Industrie haben in den letzten Jahren an der Entwicklung des deutschen Handels lebhaftes Interesse gezeigt. Die Regierung werde die Möglichkeit der Betätigung deutschen Unternehmertums in Persien dauernd im Auge behalten. Sämtlich der Wagnadabahn sei zu bemerken, daß die vom Zulleit konfessionelle deutsche Gesellschaft die schwierigere Zuleitungsfrage in Angriff nehmen werde, sobald von der türkischen Regierung die nötigen Sicherheiten gestellt sind. Politische Absichten und Hintergedanken liegen der Regierung bei der Förderung dieses Unternehmens fern, da es rein wirtschaftlicher Natur sei. Wenn man den Deutschen Absichten auf Weiterführung eines Solens in Persien Goll und auf Beibehaltung türkischer Provinzen mit deutschen Arabern nachfrage, so seien das plankaldische Dominationen. Auch die anderen Mächte hätten den deutschen Charakter des Unternehmens anerkannt. Natürlich sei die Mitwirkung fremden Kapitals dennoch nicht völlig ausgeschlossen.

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses legte gestern die Beratung des Haushaltsplans fort. Bei dem Titel „Höheres Wädgenhändchen“ wurde die Frage der gemeinsamen Erziehung von Knaben und Mädchen angeregt. Kultusminister Golle gab die Auskunft, daß die Frage im Ministerium einer eingehenden Erwägung unterzogen werde; er befrüchte nur, daß bei dem gemeinschaftlichen Unterricht die Ausbildung der Knaben gefährdet werde. Weiter wurde in Anknüpfung an den bekannten Wiesinger Fall über den Verein für Volksbildung gesprochen; die Debatte hierüber nahm teilweise einen scharfen Charakter an. In der Nachmittags-Sitzung verhandelte die Budgetkommission über den Titel „Anstalt und Wissenschaft“. Prof. Wessel machte interessante, durch bildliche Darstellungen erläuterte Mitteilungen über die Bewahrung der Museumsinsel in

Berlin und die innere Ausstattung der geplanten Neubauten.

Enteignungsvorlage und Herrenhaus.

Die Vertagung der Ostmarkenkommission des Herrenhauses wird zu erfrigen Verhandlungen benutzt, um die vorhandenen Gegenstände auszugleichen. Eine parlamentarische Stoppelvorlage, welche die Enteignungsvorlage betrifft, ist in der Kommission heute begründet, daß der Regierung Gelegenheit gegeben werden solle, Unterlagen für die voraussichtliche Wirkung der Enteignungsvorlage zu beschaffen. Geheimerat König, der seinen Antrag in dreiviertelstündiger Rede begründete, hat selbst erklärt, dessen Tragweite nicht vollständig übersehen zu können (1); die Regierung behandelt sich, namentlich was die Beschränkung der Enteignung auf noch nicht zehnjährigen Grundbesitz anlangt, in der gleichen Lage, und wenn der Antrag auch schließlich mit großer Mehrheit angenommen wurde, so ließ doch die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder im Privatgespräch keinen Zweifel darüber bestehen, daß sie ihre Entscheidung nicht als unbedingt annehmbar ansehen, sondern sich diese für die zweite Lesung vorbehalten. Die Bedenken, die gegen den Antrag König vorgebracht werden, betreffen namentlich darin, daß das Herrenhaus nicht ein Ausnahmeverfahren zugunsten der Fideikommission, d. h. gewissermaßen zu seinen eigenen Gunsten, machen könne, indem es die Fideikommission von der Enteignung ausschließt. Abgesehen von diesem politischen Bedenken wurde hervorgehoben, daß keine vernünftige und planmäßige Fideikommission möglich ist, falls nicht wenigstens, wenn die an der Grenze jedes Fideikommisses oder jedes frei gehalten in denselben Sünden befindlichen Gebiets halt machen müßte. Man wirft die Frage auf, wie es sich mit den politischen Fideikommissionen werden solle, deren Verlust ausschließlich im Auslande leben.

Schließlich hegt — immer nach derselben Korrespondenz, deren Unterlagen nicht zu prüfen sind, da die Verhandlungen betraulich waren — man das Bedenken, daß die Beschränkung der Enteignung auf noch nicht zehnjährigen Besitz eine zu starke Verwahrung der jüngeren Besitzklassen für Folge haben würde: „Das Gesetz in der Verteilung, die ihm der Antrag König geben will, wird vermuthlich für die Verteilung abzugeben, wenn die annehmbar sein wie für das Abgeordnetenhaus. Man hofft indessen, daß sich die Kommission bis Sonnabend über die Unmöglichkeit dieses vorgebrachten Beschlusses klar geworden sein wird.“

Zur Verfassung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

In den Verfassungsbestimmungen für die Schüler der höheren Lehranstalten findet sich im § 5 die Bestimmung, daß auch bei nicht völlig ausreichenden Leistungen eine Verweisung erfolgen kann, wenn der betreffende Schüler durch sein ganzes Verhalten und sein Streben eine Gewähr dafür bietet, daß er die Studien ausfüllt. Es ist dann in das Zeugnis die Bemerkung aufzunehmen, daß der Schüler sich ernstlich zu bemühen habe, die Studien im Laufe des nächsten Schuljahres auszufüllen, widrigenfalls eine Verweisung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

Man kommt es aber vor, daß auch ein strebsamer Schüler die Studien in einem Jahre doch nicht ausfüllt und dann sind die Lehrerkollegen oft in der schwereren Lage, einem solchen Schüler die Verweisung zu verjagen. Dieser Fall ist füglich an einem preussischen Gymnasium mit einem Unterprimar vorgetrieben, das Lehrerkolleg hat sich damit an sein vorgesetztes Provinzialkolleg gewendet und dieses hat den Minister um eine Entscheidung erludt.

Wie nun das neueste Heft des Zentralblattes für die Unterrichtsverwaltung mitteilt, hat der Minister entschieden, daß die Auffassung des § 5 seitens des Lehrerkollegiums irrig sei, wenn es angenommen habe, der Schüler müsse die Studien vollständig auszufüllen haben, bevor ihm die Verweisung genehmigt werden könne. Der § 5 lege den Hauptnachdruck darauf, daß der Schüler sich „ernstlich zu bemühen“ habe, die Studien auszufüllen. Auch das königliche Provinzialkollegium scheint obige falsche Auffassung geteilt zu haben, da es um eine Ermächtigung nachfrage, die es von sich aus hätte erteilen können.

Diese ministerielle Auslegung des § 5 wird allen Lehrerkollegien willkommen sein, die schon oft in der wörtlichen Anwendung des § 5 eine große Härte gefunden haben.

Professor Schnizer.

wurde am 9. Februar dem „V. L.“ zufolge in das erstbischöfliche Generalvikariat beauftragt Vernehmung vorgeladen, da gegen ihn das kanonische Verfahren eingeleitet wurde. Schnizer hat bei seiner Vernehmung nichts zurückgenommen und bleibt auf seinem bisherigen Standpunkte stehen. — Ueber den Fall Schnizer wird der „Köln. Ztg.“ noch gemeldet: Professor Schnizer in München ist ein seltener Charakter. Wenn er auch nur einen Schritt rückwärts kam, da ihm gleichfalls einen solchen Schritt nicht tun werde, müsse Schnizer noch das Opfer seiner Ueberzeugung werden. Ein Erbschaftsfall für Vermögensgegenstände könnte nicht geschaffen werden, namentlich nicht unter den jetzigen Verhältnissen im Landtage. Ein Uebertrag von Schnizers in die philosophische Fakultät sei mit Schwierigkeiten verbunden. Er werde deshalb über Pädagogik weiter lesen,

und der Versuch dieser Vorlesungen werde den Theologen vornehmlich nicht verboten werden. Seine bahngemeinschaftlichen Vorlesungen dagegen werden wohl für immer geopfert bleiben.

Das bisherige Auftreten des neuen Munius, der sehr vorzüglich ist und sich gegen die Theologen wohlwollend verhält, lasse voraussehen, daß Schnizer von der Kirchenbehörde wieder befreit werden wird. Für eine solche wieder Geltung des Munius hätten die deutschen Katholiken unendlich den Bischof von Regensburg dankbar zu sein, der in der schwierigen Situation einen klaren Blick zeigte, während man mit Verwirrung und Unwissenheit muß, daß der Bischof Albert von Bamberg, der selbst Professor war, eine solche Entscheidung, die der Lage nicht gewachsen ist. Die Folge der Fälle Erhard-Schnizer dürfte sein, daß Blom auf der Durchführung der Ueberzeugung jetzt nicht mehr bestehe, da man sich doch in Regensburg nicht bieten läßt. Uebrigens müßte die Durchführung des schwierigen Falls der Ereignis auch an der bisherigen Verfassung scheitern.

Demgegenüber wird dem genannten Platz weiter gemeldet, daß dem Beispiel des Bischofs von Speyer folgend, auch der Erzbischof von München und der Bischof von Augsburg den Studierenden den Besuch sämtlicher Vorlesungen Schnizers verboten haben. Er werde daher wohl seine ganze Lehrtätigkeit einstellen müssen.

Die Frage des Placet.

Vor der bayerischen Kammer der Abgeordneten beschloß am Dienstag bei der Beratung des Kultusetat Kultusminister von Wehner eingehend die Frage des Placet.

Das Placetum regium sei in der Verfassung begründet, keine Regierung könne es außer Acht lassen. Das Placetum habe bezüglich der Verfindung der kirchlichen Erlasse keine praktische Bedeutung mehr, wohl aber bezüglich des Vollzuges kirchlicher Anordnungen. Der Staat müsse prüfen, welchen Anordnungen er seinen weltlichen Arm leisten solle. Die Erteilung des Placets befähige die Kirchenbehörde für den Vollzug. Die Encyclica pasceendi habe das Placetum erfordert wegen ihres disziplinären Zeils. Das Placet habe nicht verweigert werden können, da die Encyclica sich vollständig innerhalb des Wirkungsbereichs der kirchlichen Lehre und der Gebotsgewalt befand. Mit der Verweisung des Placets wäre die Kirche in ihrem inneren Wirkungsbereich gekränkt worden. Der Minister sprach ferner über die Freiheit der Universitätslehrer und hob dabei hervor, die Theologieprofessoren seien nicht bloß Diener des Staates, sondern auch Diener der Kirche. Die theologischen Fakultäten seien konfessionelle Anstalten. Der Theologieprofessor sei an die dogmatische Grundlage gebunden, ein Urteil darüber, ob er die richtigen Lehren vortrage, könne nicht der Staat, sondern nur die Kirche fällen. Der Theologieprofessor sei als Hochschullehrer der staatlichen Disziplin unterworfen und nur der Staat könne gegen ihn vorgehen. Wenn des Falles des Professors Schnizer sei der Munius nicht bei ihm gewesen. Wie sich der Fall weiter entwickeln werde, könne er nicht sagen; wenn ein kirchliches Eingreifen notwendig werden sollte, werde streng nach Gesetz und Verfassung verfahren werden.

„Arbeiter-Kommissionen“.

Aus der Schweiz wird der „Sozialen Post“ geschrieben: Die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen hat mit Beginn des neuen Jahres Arbeiter-Kommissionen ins Leben gerufen. Diese Kommissionen haben den Zweck, friedliches Zusammenwirken, gegenseitiges Vertrauen und gutes Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und Arbeiter zu erhalten und zu fördern. Sie bestehen aus gleichmäßig aus Arbeitern, und zwar soll jede Arbeiterkommission eine Gruppe vertreten sein. Die Kommissionen betragen zwei Jahre. Die Kommissionen berufen sich alle drei Monate einmal oder so oft die Geschäftsverhältnisse erfordern. Zur Beratung von Fragen, die den gesamten Dienst betreffen, verjammeln sich die Präsidenten der Arbeiter-Kommissionen auf Einberufung der Oberbetriebsräte. Auf jedem Bahnhof oder größeren Station mit mehr als 20 Arbeitern wird beim Güter-, Gepäck- und Rangierdienst oder sonstigen eine Kommission eingesetzt. Was für Erfahrungen die Schweizer Bahnenverwaltung mit dieser Einrichtung machen wird, ist abzuwarten; anscheinend handelt es sich um Arbeiterauschüsse mit modernen Namen.

Zentralbankliche Kriegskassen.

Der Zentralverband der Zimmerer, der im dritten Quartal des vorigen Jahres 5775 Mitglieder gegen 52 977 zur gleichen Zeit im Jahre 1906 zählte, hatte in diesem einen Vierteljahr 548 746,94 M. Einnahmen. Die Mitglieder müssen also ganz gehörig bluten. Sollten sie auch nur den vierten Teil der Gemeinheitsbeiträge als Steuern an den Staat zahlen, so würden sie über unerträglichen Druck noch heftiger schreien, als es schon ohnedies geschieht. Bei solchen Beitragsleistungen, denen nicht entfernt gleichwertige Gegenleistungen gegenüberstehen, ist es kein Wunder, daß das Vermögen der Zimmerer reich zunimmt. Betrug der Vermögensbestand im Jahre 1903 nur wenig über 419 000 M. und im Jahre 1904 noch nicht 600 000 M., so ist er im Jahre 1906 auf weit über eine Million, im Jahre 1907 sogar auf 1 390 634 M. angewachsen. In den letzten fünf Jahren hat sich also das Vermögen der Zimmerer um fast eine Million Mark vermehrt, also seit 1903 ver-

